

## Merkblatt Befreiung und Ausnahme nach der Wasserschutzgebietsverordnung Mannheim-Käfertal

### Rechtsgrundlagen:

§§ 10, 11, Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.05.2009 zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 3. November 1977 (GBl. 1978, S. 70), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 3. März 1997 (GBl. S. 163) zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mannheim-Käfertal“ (früher: „Käfertaler Wald“) (WSGVO)

### Grundsätzliche Anforderungen:

In der Wasserschutzgebietsverordnung werden, aufgeschlüsselt für die Schutzzonen I, II, IIIA und IIIB, verschiedenartige Verbotstatbestände aufgeführt. Sofern eine von Verbotstatbeständen betroffene Nutzung umgesetzt werden soll, ist eine Befreiung nach § 10 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mannheim zu beantragen. Fällt die geplante Nutzung unter einen der in § 11 genannten Punkte, ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mannheim eine Ausnahme zu beantragen.

### Notwendige Unterlagen/Angaben

1. Benennung Antragsteller und Gebührensschuldner mit Kontaktdaten.
2. Antrag mit Erläuterung des Vorhabens unter Benennung aller in der WSGVO betroffenen Verbotstatbestände.
3. Bei Anlagen zur Handhabung und Lagerung wassergefährdender Stoffe:
  - a) Darstellung und Beschreibung der zusätzlichen Sicherungseinrichtungen an den Anlagen (Tanks / Lager Kleingebinde, Lager- / Verlegeart wie unterirdisch oder oberirdisch, Auffangraum, Rohrleitungen, Tauchbäder Kühl-/ Klimaanlage etc.) und unter Beachtung des Besorgnisgrundsatzes (§ 62 Abs. 1 WHG) wie auch des Grundsatzes des bestmöglichen Schutzes (§ 62 Abs. 1 S. 3 WHG) für alle Anlagen / Anlagenteile.
  - b) Aufstellung der zur Lagerung, Verwendung oder Behandlung kommenden wassergefährdenden Stoffen inklusive Angaben zur Einsatzmenge und WGK
  - c) Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen, wie Hersteller-Beschreibungen von Tankanlagen, Zapfsäulen, Lagersystemen, Beschichtungen, Bauartzulassungen etc.

...

Fachbereich Klima, Natur, Umwelt | Glücksteinallee 11 | 68163 Mannheim

Nächstgelegene Haltestelle für Stadtbahn:  
Hauptbahnhof Süd  
Parkmöglichkeit – auch für Behinderte:  
Parkhaus nebenan, keine Besucherparkplätze vorhanden

Sie erreichen uns fernmündlich:  
Mo. - Do.: 9.00-12.00 u. 14.00-15.00 Uhr,  
Fr.: 9.00-12.00 Uhr

[www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)

Sparkasse Rhein Neckar Nord  
BIC: MANSDE66XXX  
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70

Gläubiger-ID DE17ZZZ00000131389

4. Bei einer geplanten Versickerungsanlage (wenn laut WSGVO verboten oder von der Norm abgewichen wird):
  - a) Erläuterung der Vorgehensweise im Brandfalle und der Verhinderung des Zulaufes von Löschwasser (und damit auch von Schadstoffen) in die Versickerungsanlage (nicht bei Wohnhäusern erforderlich)
5. Übersichtslageplan (z. B. Maßstab Stadtplan Mannheim 1:15.000) **und** Lageplan 1:500, der Standort der Anlage ist rot zu kennzeichnen. Es genügen unbeglaubigte Pläne.
6. Sofern gleichzeitig eine baurechtliche oder wasserrechtliche Genehmigung anhängig ist, bitten wir, das entsprechende Aktenzeichen anzugeben.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen erforderlich werden. Die Antragsunterlagen, ggfs. mit Zustimmung des Grundstückeigentümers, sind digital an die Untere Wasserbehörde des Fachbereiches Klima, Natur, Umwelt der Stadt Mannheim an die E-Mail-Adresse [wasserbehoerde@mannheim.de](mailto:wasserbehoerde@mannheim.de) zu richten. Im Bedarfsfall kann bei großen Datenmengen ein Upload-Link zur Verfügung gestellt werden.

Stand 08/2022